



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1666 –**

**Frage Nummer 5
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Aussichten auf Genehmigung hat der Visumsantrag einer Person, gegen die eine Einreisesperre vorliegt (bitte beantworten für Länder mit und ohne Visumsfreiheit), in wie vielen Fällen in den letzten zehn Jahren wurden von bayerischen Ausländerbehörden Einreisesperren aufgrund eines im Ausland gestellten Visumsantrages verkürzt bzw. aufgehoben, und welchen Einfluss haben Beschlüsse des Landtags bzw. einzelner Ausschüsse zu einreisebezogenen Einzelfällen auf die Entscheidungen der zuständigen Behörden, bzw. auf die der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aussichten auf Erteilung eines Visums, falls Einreisesperre vorliegt:

Eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt, § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Eine Einreisesperre wird i. d. R. von den Ausländerbehörden oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aber auch von der Bundespolizei unter Beachtung der Regelungen in § 11 AufenthG, auf die verwiesen wird, verhängt.

Bei Ländern, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, tangiert die Fragestellung bezüglich der Visumerteilung nicht den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern, sondern des Bundes (Auswärtiges Amt). Die zuständige Auslandsvertretung entscheidet über die Visumerteilung im Rahmen einer Ermessensentscheidung, in die sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles einfließen. Das Vorliegen einer Einreisesperre stellt in jedem Fall einen zwingenden Visumversagungsgrund dar.

Anzahl der Verkürzung bzw. Aufhebung von Einreisesperren:

Daten, in wie vielen Fällen von bayerischen Ausländerbehörden Einreisesperren aufgrund eines im Ausland gestellten Visumantrages verkürzt bzw. aufgehoben wurden, werden nicht statistisch erfasst und sind mit vertretbarem Aufwand und in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar.

Einfluss der Beschlüsse des Landtags bzw. einzelner Ausschüsse zu einreisebezogenen Einzelfällen:

Eingaben an den Landtag haben im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keine Wirkung auf die Entscheidung von Bundesbehörden, die für die Visaerteilung zuständig sind. Bei einem Berücksichtigungsbeschluss prüft das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, ob die Einreisesperre durch die Ausländerbehörde (insoweit Länderzuständigkeit) aufgehoben oder verkürzt werden kann. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung des Visums liegt in Bundeszuständigkeit bei der deutschen Auslandsvertretung.